

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE NÜZIDERS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 30. Dezember 2025

11. Verordnung: Friedhofsgebührenverordnung

Verordnung der Gemeinde Nüziders über die Festsetzung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2025 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, und §§ 42 bis 51 Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, die Friedhofsgebühren verordnet.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshalle bei der Pfarrkirche St. Viktor und Markus.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Aufbahrungshalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.

(2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheides des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes gemäß § 8 Friedhofsordnung wie folgt festgesetzt:

1. Kindergrab 15,00 Euro
2. Grabstätte in der Urnenwand 980,00 Euro
3. Urnengemeinschaftsgrab 180,00 Euro
4. Familiengrab mit 2 Belegungen 370,00 Euro
5. Familiengrab mit 4 Belegungen 725,00 Euro

§ 4

Verlängerungsgebühren

(1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 8 Friedhofsordnung entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

1. Kindergrab 15,00 Euro
2. Grabstätte in der Urnenwand 980,00 Euro
4. Familiengrab mit 2 Belegungen 370,00 Euro
5. Familiengrab mit 4 Belegungen 725,000 Euro

§ 5

Aufbahrungsgebühren

(1) Für jede Aufbahrung in der Aufbahrungshalle ist eine Aufbahrungsgebühr pro angefangenen Kalendertag in Höhe von 58,00 Euro zu entrichten.

§ 6**Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche (Öffnen, Überführen und Schließen des Grabes) beträgt:

1. Graböffnung Sarg 860,00 Euro
2. Kindergraböffnung, 1 m tief 78,00 Euro
3. Graböffnung Urnen-Erdbestattung 134,00 Euro
4. Sargüberführung 247,00 Euro
5. Urnenüberführung 196,00 Euro
6. Grabschließung 247,00 Euro
7. Urnengrabschließung 82,00 Euro
8. Urnennischenöffnung und -schließung 82,00 Euro
9. Gemeinschaftsurnengraböffnung und -schließung 42,00 Euro
10. Kostenersatz für Grabeinfassungen 121,00 Euro

§ 7**Gebührenschrift und Fälligkeit**

- (1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheides durch den Bürgermeister.
- (2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Grabstättengebühr gemäß § 3 und der Verlängerungsgebühr gemäß § 4 ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr gemäß § 5 und die Aufbahrungsgebühr gemäß § 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung des Nachlasses nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.

(4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 9**Verzicht auf das Benützungsrecht**

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte gemäß § 40 Abs. 1 lit. b Bestattungsgesetzes erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 10**Schlussbestimmung**

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung VBl. Gemeinde Nüziders Nr. 11/2024 vom 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Florian Themeßl-Huber



Unterzeichner	Gemeinde Nüziders
Datum	2025-12-30T09:37:45+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.